ANTRAG auf ein unbefristetes Spielrecht im Jura Golf Park sowie eine Mitgliedschaft im Golf Club Am Habsberg e.V.

Hiermit beantrage ich ab dem ……2027 ein unbefristetes Spielrecht. Für die Jahre 2027 und 2028 gelten folgende Schnupperkonditionen. Eine Einzugsermächtigung ist jeweils obligatorisch.

Jubiläumsangebot: **Spielrecht SILBER** (Platz am Habsberg + Akademie) Golf Club Am Habsberg e.V.

1.000 € im ersten Schnupperjahr und 1.300 € im zweiten Schnupperjahr ☐

Familienmitgliedschaft: inkl. bis zu zwei Kinder* 1.000 € /1.300 € ☐

*Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahr

Berufseinsteiger: Nach Abschluss der Ausbildung (Berufsausbildung, Schule oder Studium) ☐

kann für 3 Jahre der Schnupperpreis (Spielrecht Gold und Silber) in Anspruch genommen werden.

Zusätzlich zum Spielrecht ist eine Clubmitgliedschaft nötig. Der Jahresbeitrag für den *Golf Club Am Habsberg e.V.* in Höhe von **100 €** wird von den Golfclubs gesondert erhoben. Das unbefristete Spielrecht sowie die Mitgliedschaft im Golfclub sind jährlich zum **30.09**. per Brief, schriftlich (Datum des Poststempels) oder E-Mail (normale Kündigung) zum Jahresende (31.12.) kündbar. Geschäftsjahr ist stets das Kalenderjahr. Bei einer Kündigung zum 31.12. des Eintrittsjahres endet der Anspruch auf weitere Schnuppermonate.

Nach Ablauf des Schnupperzeitraums gelten die entsprechenden Folgekonditionen laut aktueller Gebührenordnung.

Name: …… Vorname: ……

Straße: …… PLZ, Ort: ……

geb. am: …… Beruf: …… Hdcp: ……

☎: …… Handy :…… Mail: …… @ ……

Von den umseitigen ***Allgemeinen Geschäftsbedingungen*** **(AGB), insbesondere vom Absatz 3**, habe ich Kenntnis genommen und erkenne sie mit meiner Unterschrift ausdrücklich an.
Widerrufbelehrung: Ein Rücktrittsrecht von dieser Vereinbarung besteht innerhalb von 14 Tagen. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs in Textform als Brief, Fax oder E-Mail. ***Das Informationsblatt zur Verarbeitung personenbezogener Daten in der Jura Golf Park GmbH und dem Golf Club wurde mir ausgehändigt***.

…… ……
Ort, Datum Unterschrift

EINZUGSERMÄCHTIGUNG SEPA-LASTSCHRIFTMANDAT

Ich ermächtige die Jura Golf Park GmbH sowie den Golfclub, alle fälligen Gebühren, Mieten und Beiträge mittels Lastschrift einzuziehen. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der Jura Golf Park GmbH sowie den Golfclub auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. Hinweis: Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrages verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

BIC: …… Bank ……

IBAN.: ……

…… ……
Ort, Datum Unterschrift Kontoinhaber

(Spielgebühren inkl. der jeweils gültigen MwSt.)

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Jura Golf Park GmbH

Gültig ab 01.01.2026

1. Spielrechte, Spielberechtigung, Wechsel der Spielrechte, Verlängerung des Vertrages

1.1 Der Spielberechtigte (= Spieler oder Spielerin) erwirbt nach Bestätigung durch die Jura Golf Park GmbH und der vollständigen Bezahlung aller Gebühren das Recht, die Golfanlagen der Jura Golf Park GmbH gemäß des erworbenen Spielrechts unter Beachtung der jeweils gültigen Haus-, Platz- und Spielordnungen zu nutzen.
Zurzeit werden die Spielrechte GRÜN (Akademie), BRONZE (gilt für den Meisterschaftsplatz Hilzhofen + Akademie), SILBER (gilt für den Course am Habsberg + Akademie) sowie GOLD (gilt für alle Plätze) angeboten. Die Wertigkeit steigt in der angegebenen Reihenfolge. Die Spielrechte BRONZE, SILBER und GOLD gibt es auch eingeschränkt als Montag-bis-Donnerstag-Spielrechte.

1.2 Die Spielberechtigungen können von natürlichen Personen erworben und nur vom Spielberechtigten selbst ausgeübt werden; sie sind nicht übertragbar und erlöschen ersatzlos mit der Kündigung oder dem Tod.

1.3 Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Die Spielberechtigung gilt immer bis zum 31.12. eines Jahres und verlängert sich um jeweils ein weiteres Jahr zu den dann gültigen Konditionen, sofern nicht einer der Vertragspartner bis spätestens zum 30.09. eines Jahres schriftlich, per Brief oder E-Mail zum Jahresende kündigt.
Ein Wechsel zu einem höherwertigen Spielrecht ist jederzeit möglich, bis zum 30.06. des Jahres wird dabei der volle Differenzbetrag fällig. Ab dem 01.07. eines Jahres ergibt sich die Aufzahlung aus der Differenz der Gebühren für die verbleibenden Monate bis zum Jahresende.
Ein Wechsel von einem höherwertigen Spielrecht auf ein preiswerteres oder die Änderung von weiteren bestehenden vertraglichen Vereinbarungen ist erst ab dem 01.01. des Folgejahres möglich und muss bei der Jura Golf Park GmbH schriftlich bis spätestens zum 30.09. eines Jahres beantragt werden.

1.4 Den Anspruch auf die vergünstigte Spielgebühr als Zweitmitglied erhalten Personen, die gleichzeitig in mindestens einem weiteren anerkannten und real existierenden Golfclub mit regulärem Spielbetrieb eine aktive Vollmitgliedschaft mit uneingeschränktem Spielrecht im Sinne der AMR (*Aufnahme- und Mitgliedschaftsrichtlinien*) des DGV besitzen und dort ihr Stammblatt führen lassen.
Der Nachweis über das aktive Spielrecht und die bezahlte Gebühr im Zweitclub ist obligatorisch und jährlich bis zum 30.04. unaufgefordert vorzulegen. Stellt sich heraus, dass die gewährten vergünstigten Spielgebühren durch falsche Angaben oder im Fall nicht erbrachter Gebührennachweise des Erstclubs zu Unrecht gewährt wurden, ist der Spielberechtigte verpflichtet, den sich ergebenden Differenzbetrag nachzuzahlen. In schwerwiegenden Fällen entsteht der Jura Golf Park GmbH ein Sonderkündigungsrecht, ohne dass die Zahlungsverpflichtung des Spielberechtigten erlischt.

1.5 Spielberechtigungen für Kinder und Jugendliche, Studenten und Azubis gelten zu den jeweiligen festgesetzten Gebühren bis zur Beendigung der Ausbildung, längstens aber bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres.
Beim Übertritt in eine Vollmitgliedschaft wird im ersten Jahr nach dem Übertritt ein volles Spielrecht zur jeweiligen Schnuppergebühr gewährt, um Berufsanfängern den Wechsel zu erleichtern.
Der Ausbildungsstatus von Studenten und Azubis ist ab Vollendung des 19. Lebensjahres zu Beginn eines jeden Jahres unaufgefordert schriftlich nachzuweisen. Bei einem Verstoß gelten die Bedingungen für Zweitmitglieder analog.

2. Gebührenfälligkeit, Erhöhung der Spielgebühren, Einschränkung des Spielrechtes, fristlose Kündigung

2.1 Die Jahresspielgebühr ist jeweils zum 01.01. eines Jahres fällig und kann in monatlichen Raten oder in einer Summe bezahlt werden. Beim **erstmaligen Eintritt** kann eine Schnuppergebühr jahresübergreifend vom Eintrittsmonat bis zum 31.12. des Folgejahres beansprucht werden, die in gleichbleibenden Monatsraten abgebucht wird, daher ist die Erteilung einer Einzugsermächtigung zwingende Voraussetzung. Bei gewünschter jährlicher Zahlungsweise wird eine Ermäßigung von 5% gewährt, die Beträge werden zum Eintrittsdatum und dann zum 01.01. des Folgejahres fällig und in Rechnung gestellt.

2.2 Befindet sich der/die Spielberechtigte mit den Zahlungsverpflichtungen in Verzug, kann die Jura Golf Park GmbH eine Frist zur Zahlung setzen. Die Jura Golf Park GmbH behält sich vor, Mahngebühren oder Gebühren für erhöhten Verwaltungsaufwand zu erheben. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist die Spielberechtigung bis zum Ausgleich des Zahlungsrückstandes gesperrt und die Jura Golf Park GmbH erhält das Recht, den Spielberechtigungsvertrag fristlos zu kündigen ohne dass die Zahlungsverpflichtung erlischt.

2.3 Die Jura Golf Park GmbH kann die Jahresspielgebühr mit Wirkung zum 01. Januar des Folgejahres ohne besondere Ankündigung anpassen, wenn die Erhöhung nicht mehr als 2% über der Inflationsrate des vergangenen Jahres liegt, dies gilt jedoch nicht während des Schnupperzeitraums. Eine größere Erhöhung muss mindestens bis zum 31.08. des Vorjahres angekündigt werden. Die Jahresspielgebühr beinhaltet die jeweils gültige MwSt.

2.4 Die Ausübung des Spielrechts ist automatisch eingeschränkt, wenn die Golfanlagen wetterbedingt, wegen Beschädigung, aufgrund von Reparatur- oder Pflegemaßnahmen, während eines Wettspiels oder aus sonstigen wichtigen Gründen nicht oder nur teilweise bespielbar sind. Ein Anspruch des Spielberechtigten auf Reduzierung oder Erstattung der Spielgebühren entsteht dadurch nicht.

3. Kündigung, Änderungswünsche: Frist jeweils bis zum 30.09. eines Jahres

3.1 Die Spielberechtigung verlängert sich jeweils automatisch um ein weiteres Jahr, wenn nicht einer der Vertragspartner bis spätestens zum 30.09. des laufenden Jahres schriftlich, per Brief oder E-Mail kündigt (normale Kündigung). Wird eine Schnuppermitgliedschaft bereits zum 31.12. des Eintrittsjahres gekündigt, erlischt der Anspruch auf weitere Schnuppermonate endgültig. Bei einem erneuten Eintritt werden die normalen Tarife fällig.
Bei unterjährigem Eintritt müssen die Vormonate gemäß aktueller Gebührenordnung entrichtet werden.
Es wird nachdrücklich darauf hingewiesen, dass nach dem 30.09. eingehende Kündigungen ungültig sind und nicht berücksichtigt werden, es gibt keine Ausnahme- oder Sonderfälle. Dies gilt auch für alle anderen Änderungen in Bezug auf Spielrechte, Mitgliedschaften, Gebühren oder Mieten. Es gilt jeweils das Datum des Poststempels.

3.2 Die Jura Golf Park GmbH kann die Verträge auch aus wichtigem Grund fristlos kündigen, z. B. bei wiederholten groben Verstößen gegen die Haus-, Platz- oder Spielordnungen, mutwilliger und grob fahrlässiger Beschädigung der Golfanlagen, wiederholter grober Störung des Spielbetriebs oder wiederholter Missachtung von Anweisungen des Personals der Jura Golf Park GmbH. Ein wiederholter Verstoß liegt vor, wenn der Spielberechtigte einmal schriftlich abgemahnt wurde und er sodann eine neue Verletzungshandlung begeht.
Handlungen oder öffentliche Aussagen gegen die Jura Golf Park GmbH oder eines ihrer Organe, welche geeignet sind, das Ansehen oder den Geschäftserfolg der Jura Golf Park GmbH zu schädigen, können ohne vorherige Abmahnung zur fristlosen Kündigung durch die Jura Golf Park GmbH führen.
Hat der Spieler diese Vereinbarung selbst gekündigt oder Anlass für eine fristlose Kündigung durch die Jura Golf Park GmbH gegeben, so hat er keinen Anspruch gegen die Jura Golf Park GmbH auf Rückzahlung geleisteter Entgelte und Gebühren.

3.3 Bei lang andauernden Erkrankungen über mehr als 9 aufeinander folgende Monate innerhalb eines Jahres, welche die Wahrnehmung des Spielrechts unmöglich machen, kann gegen schriftlichen Nachweis für das Folgejahr eine Gutschrift von bis zu 50% der bezahlten Spielgebühr beantragt werden (bis spätestens zum 30.09.). Gutschriften erfolgen in jedem Fall auf dem Kulanzweg, ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht. Entfällt der Grund für gewährte Gutschriften, ist dies der Jura Golf Park GmbH sofort mitzuteilen. Bei Unterlassung oder bewusster Täuschung ist die Jura Golf Park GmbH berechtigt, Differenzen zu den normalen Spielgebühren für einen Zeitraum bis zu 2 Jahren nachzufordern.

4. Haftung

Die Benutzung der Golfanlage erfolgt auf eigene Gefahr des Spielberechtigten. Die Jura Golf Park GmbH haftet für keinerlei Schäden, die dem Spielberechtigten, seinen Angehörigen oder sonstigen Personen in seiner Begleitung durch das Betreten der Golfanlagen entstehen. Auch im Übrigen sind Schadenersatzansprüche aus jeglichem Rechtsgrund ausgeschlossen, soweit nicht ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten der Jura Golf Park GmbH oder ihrer Erfüllungsgehilfen vorliegt.

5. Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden sind nicht gültig, Vertragsänderungen und/oder -ergänzungen bedürfen der Schriftform. Änderungen der Haus-, Platz- und Spielordnungen werden durch Aushang oder Auslage in den Sekretariaten/Counter oder Veröffentlichung im Internet bekannt gemacht. Sie gelten ab dann als verbindlich und vereinbart. Das gilt auch für sonstige Ankündigungen. Die Jura Golf Park GmbH kann die Haus-, Platz- und Spielordnungen jederzeit ergänzen oder ändern.
Änderungen der *Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB)* werden ebenfalls in den Sekretariaten ausgelegt sowie im Internet (www.juragolf.de) veröffentlicht und sind damit allen Spielberechtigten zugänglich. Insofern besteht für diese eine Informationspflicht. Durch diese Version der AGB werden alle vorherigen Versionen ungültig. Sollten Einzelregelungen dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen nicht berührt. Die ungültige Regelung ist durch eine wirtschaftlich entsprechende und rechtlich zulässige Vereinbarung zu ersetzen.

Erfüllungsort für alle wechselseitigen Leistungen ist D-92318 Neumarkt / OPf.